

Zusammenfassung politischer und rechtlicher Empfehlungen

Rechtliche Rahmenbedingungen, um private institutionelle Kapitalquellen für Private Equity/Venture Capital zu erschließen

Grundsätzliches

Ziel ist es nicht, für eine steuerliche Sonderbehandlung zu werben, sondern systemkonforme und steuertransparente (s. Unterpunkt Steuertransparenz) Regeln für die Besteuerung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds, ihrer Investoren und Manager zu finden, die damit eine nationale und internationale Gleichbehandlung und Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fonds und Beteiligungsgesellschaften sichern. Nur so kann dringend benötigtes Gründungs-, Wachstums- und Transformationskapital für deutsche Startups und mittelständische Unternehmen mobilisiert werden.

Umsatzsteuerlichen Behandlung von Private Equity/Managementvergütung der Fonds in Deutschland

Umsatzsteuerlich muss in Deutschland hinsichtlich der Managementvergütungen das maßgebliche EU-weit harmonisierte Umsatzsteuerrecht EU-konform angewendet werden. Die Umsatzsteuer ist zwar die einzige Steuerart, die EU-weit harmonisiert ist, aber die Verwaltung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds wird in den EU-Mitgliedsstaaten umsatzsteuerlich nicht einheitlich gehandhabt. Deutschland ist verglichen mit den relevanten EU-Wettbewerbern das einzige Land, das (seit einem BMF-Schreiben vom 31. Mai 2007) die Verwaltung von Private Equity- und Venture Capital-Fonds als steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungsaustausch behandelt. In den wichtigen Mitgliedsstaaten, mit denen Deutschland bei Private Equity/Venture Capital in Wettbewerb steht, sind die Verwaltungsvergütungen nicht mit Umsatzsteuer belastet. Die deutsche Verwaltungspraxis und die Umsatzbesteuerung der Management Fees benachteiligen den deutschen Wagniskapitalmarkt eklatant. Dies führt zu einer wettbewerbsverzerrenden Benachteiligung und wiederum zu einer volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Schwächung Deutschlands als Private Equity- und Venture Capital-Standort – zum Nachteil der Eigenkapitalfinanzierung von Startups aber auch von kleinen und mittleren Unternehmen. Größere Fonds bzw. Fondsmanager bauen deshalb Auslandsstrukturen auf, um ihren oft ausländischen Investoren, bekannte und vertraute Fondsstrukturen anbieten zu können, um im Wettbewerb um das Investorenkapital bestehen zu können.

Die Umsatzsteuerfreiheit sollte EU-einheitlich auch für deutsche Private Equity- und Venture Capital-Fonds gelten. Die aktuelle Regelung benachteiligt deutsche Private Equity-/Venture Capital-Fonds im internationalen Wettbewerb und bedeutet für neu aufzulegende, kleinere Fonds eine faktische Markteintrittsbarriere. Dringend benötigtes Wagniskapital wird damit jungen, technologieorientierten Startups vorenthalten. Ein Wegfall der Besteuerung bedeutet keine Privilegierung, sondern eine Angleichung an die gängige Praxis in der EU und würde den Fondsstandort Deutschland insgesamt stärken

Im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wurden Erleichterungen bzw. Umsatzsteuerbefreiungen angekündigt. Von diesem Ziel darf die Bundesregierung nicht abweichen. Denn 25 von 27 Mitgliedsstaaten der EU kennen keine Umsatzsteuer auf

Fondsverwaltungsleistungen – darunter alle relevanten Fondsstandorte in der EU. Um die wettbewerbsrechtlichen Nachteile für deutsche Fonds zu beseitigen, braucht es deshalb die Abschaffung der Umsatzsteuer auf Management-Fees im Rahmen des unionsrechtlich zulässigem Maß.

Steuertransparenz

Ein zentrales Merkmal eines jeden Fonds – egal ob Wertpapier-Fonds oder eben Private Equity-Fonds – ist die Steuerneutralität: Jeder Investor versteuert den auf ihn entfallenden Anteil der Erträge aus den Kapitalinvestitionen auf seiner Ebene in seinem Heimatland nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen. Steuerneutralität entspricht dem internationalen Standard. Nur so sind die Fonds international wettbewerbsfähig und können mit anderen Fonds weltweit um das Kapital der großen Kapitalsammelstellen konkurrieren. Steuerneutralität lässt sich nur durch Steuertransparenz erreichen, also durch die Qualifikation der Anlagetätigkeit als „vermögensverwaltend“. Fonds ohne steuertransparente Struktur, also gewerbliche, sind nicht steuerneutral und kommen damit für internationale Kapitalsammelstellen für eine Investition nicht in Frage.

Bereits heute sind deutsche Private Equity-/Venture Capital-Fonds in der Regel steuertransparent – jedoch nur auf Basis eines Schreibens des BMF vom Dezember 2003 und nicht auf Basis eines Gesetzes. In diesem Schreiben sind im Hinblick auf die typischen Tätigkeiten eines Fondsmanagers die Kriterien niedergelegt, die für private Vermögensverwaltung einzuhalten sind. Die Gewerblichkeit kann als potenzielles Risikoszenario derzeit allerdings nicht ausgeschlossen werden, denn die Bestätigung der vermögensverwaltenden Eigenschaft eines Fonds wird bisher nur im Zuge einer verbindlichen Auskunft über das zuständige Finanzamt gewährt. Rechtssicherheit ist damit nicht gewährleistet.

Ziel muss möglichst eine gesetzliche Regelung zur Steuertransparenz und die zeitgemäße Definition von Kriterien zur zulässigen Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen in bzw. über die zulässige Ausübung von Beratungsdienstleistungen für eine Portfolio-Gesellschaft ohne gewerbliche "Infektion" des betreffenden Fonds sein. Aktuelle Verzögerungen bei verbindlichen Auskünften von bis zu 18 Monaten und die inzwischen deutschlandweit unterschiedliche Auslegung des BMF-Anwendungsschreibens und seiner Kriterien - etwa im Hinblick auf Anerkennung der vermögensverwaltenden Tätigkeit bzw. des Ortes der Geschäftsleitung - unterstreichen die Notwendigkeit, das nicht mehr zeitgemäße BMF-Schreiben in eine gesetzliche Lösung zu überführen.

Rechtsunsicherheit ist wachstumshemmend und ein Nachteil im Wettbewerb um Investorenkapital. Es bedarf deshalb einer klar gesetzlich definierten Steuertransparenz. Die international wichtigste Investorengruppen in Private Equity/Venture Capital sind Pensionskassen und andere Einrichtungen der Altersvorsorge. Für diese Gruppe liegt ein erhebliches Risiko darin, in gewerblich qualifizierte Fonds zu investieren, da sie dann ihre subjektive Steuerbefreiung verlieren würden.

Bei ausländischen Investoren kommt verschärfend hinzu, dass sie bei einem Investment in nicht transparente – also gewerbliche – Fonds eine Steuererklärung in Deutschland abgeben müssen. Die mit nicht transparenten Fonds verbundene Steuerklärungspflicht

führt aber zu einem Verwaltungsaufwand, der im Ergebnis für diese Investoren nicht vertretbar ist.

Eine gesetzliche Kodifizierung der Steuerneutralität durch Vermögensverwaltung deutscher Private Equity- und Venture Capital-Fonds würde an der realen Besteuerungssituation bzw. -belastung der Anleger in diesen Fonds in den meisten Fällen nichts ändern. Es sind damit so gut wie keine negativen Einflüsse auf das erzielte Steueraufkommen zu befürchten. Sie würde deutsche Private Equity-/Venture Capital-Fonds jedoch für deutsche und insbesondere ausländische Investoren attraktiver machen und somit mehr Investitionen in Startups und kleine und mittlere Unternehmen ermöglichen.

Semiprofessioneller Anleger

Die Grenze für semiprofessionelle Anleger (laut KAGB) in Venture Capital soll von aktuell 200.000 EUR auf 100.000 EUR abgesenkt werden. Die reduzierte Grenze gilt bereits heute für semiprofessionelle Anleger, sofern sie in Fonds investieren, die nicht nur nach dem KAGB sondern darüber hinaus als „Europäische Risikokapitalfonds“ („EuVECA“) reguliert sind. Diese EuVECA-Fonds machen aber nur einen kleinen Teil der in Deutschland verwalteten und regulierten Private Equity-/Venture Capital-Fonds aus. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Investorengruppe ist nicht notwendig und würde für weitere Private Equity-/Venture Capital-Fonds weitere relevante Investoren erschließen. Zudem würde ein einheitlicher Schwellenwert es ermöglichen, die verschiedenen Regulierungssysteme KAGB und EuVECA flexibler zu nutzen. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fonds stärken und zugleich die Akzeptanz von VC-Investments gestärkt werden.

Venture Capital-Investitionen in starke deutsche Startups unterstützen

Corporate Venture Capital

Corporate Venture Capital (CVC) ist ein wichtiger Teil des deutschen Venture Capital-Marktes. In den letzten Jahren sind in Deutschland zahlreiche CVCs entstanden, gegründet von Großunternehmen aber auch vermehrt von Mittelständlern. Für die Unternehmen erfolgen entsprechende nicht zuletzt als Bestandteil und Ergänzung der eigenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Dementsprechend sollten die Unternehmen entsprechende Corporate Venture Capital-Investments in Startups als F&E-Ausgaben geltend machen und Verluste steuerlich verrechnen können. Damit können Unternehmen als Kapitalquelle für die Startup-Finanzierung stärker mobilisiert werden.

Ausgründungen forcieren

- Einrichtungen zur Unterstützung von Hochschulausgründungen analog UnternehmerTUM an allen Exzellenzuniversitäten forcieren,
- Zur vollen Entfaltung des Potenzials, das die deutsche Transfer- und Innovationslandschaft hat, muss die Finanzierungslücke zwischen EXIST und Venture Capital-Finanzierung durch private oder öffentliche Venture Capital-

Investoren durch eine staatliche Anschubfinanzierung in Form eines öffentlichen Fonds geschlossen werden. Die bisherigen Ideen des Bundesforschungsministerium hinsichtlich eines German Technology Transfer Fund (GTF) sind ein richtiger Schritt und weiter zu konkretisieren.

Abschreibungen auf VC-Investments verbessern (bspw. Verlustverrechnung; steuerliche Absetzbarkeit bereits im ersten Jahr)

Es sollte ein steuerlicher Sofortabzug von Aufwendungen für Investments in begünstigte Startups ermöglicht werden. Soweit sich das Investment dann profitabel entwickelt, würde durch eine entsprechende Besteuerung des Veräußerungsgewinnes der Steuervorteil aus dem früher geltend gemachten Sofortabzug wieder ausgeglichen. Die Entscheidung zu weiteren Einzelheiten der Regelung wird im Gesetzgebungsverfahren vorzunehmen sein. Dies betrifft auch die Frage, welche Voraussetzungen – auch mit Blick auf das EU-Beihilferecht – für begünstigte Startups gelten sollen.

Mitarbeiterbeteiligungskapital weiterentwickeln und praxisrelevanter ausgestalten

Ziel muss es sein, die Mitarbeiterkapitalbeteiligung als incentivierendes Beteiligungsmodell weiter zu verbessern. Vor diesem Hintergrund müssen die einkommenssteuerrechtlichen Voraussetzungen verbessert werden (Stock Option-Modelle und virtuelle Beteiligungen). Die bisherigen Vorschläge und Erleichterungen, die im Fondsstandortgesetz bzw. im Zukunftsfinanzierungsgesetz ?????????? genannt wurden – etwa im Hinblick auf die steuerlichen Freibeträge – , sind nicht ausreichend, um deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb um die besten Mitarbeiter zu stärken.

Vielleicht noch ein Satz zu einer von uns vorgeschlagenen, konkreten Lösung.

Politische Initiativen für Investoren, Fonds und Startups

Zukunftsfonds

Wir hoffen, dass der innerhalb des Zukunftsfonds geplante Wachstumsfonds von der Zielgruppe der institutionellen Investoren, Family Offices und Stiftungen als marktgängiges, attraktives Produkt angenommen wird und damit substanziell Kapital von großen deutschen Kapitalsammelstellen für Venture Capital-Investitionen bereitgestellt werden. Wie dies erfolgreich umgesetzt werden kann, zeigt das öffentlich-private Kooperationsmodell in Dänemark, welches dort inzwischen in dritter Fondsgeneration mit dortigen Versicherungen umgesetzt wird.

Es muss sichergestellt werden, dass auch neue Venture Capital-Fonds (First-Time-Funds) durch geeignete Module des Zukunftsfonds finanziert werden. Das können der Wachstumsfonds oder sogenannte Separate Managed Accounts sein. Diese Separate Managed Accounts (>2Mrd. €) sind sogenannten Side Vehicles oder „Nebenfonds“, die von privaten Asset Managern für Investoren(gruppen) verwaltet werden, müssen den Investitionsfokus auf innovative Technologie- und Wachstumsunternehmen lenken.

Der DeepTech & Climate Fonds (DTCF) sollte bevorzugt Co-Investments tätigen, um zusammen mit bereits bestehenden, privaten Investoren im Deep Tech-Bereich engagierte Start-ups mit ausreichend Kapital zu versorgen. Für die Co-Investments ist die bestehende DeepTech-Investorenlandschaft zu aktivieren. Es darf kein Nebeneinander von staatlichem und privatem Kapital geben.

Scale-up-Europe / ETCI:

Verschiedene europäische Länder, angeführt von Deutschland und Frankfurt, haben eine gesamteuropäische Scale-up-Initiative mit einem Volumen von 10 Mrd. EUR ins Leben gerufen. Frankreich und Deutschland beabsichtigen, zunächst jeweils 1 Mrd. EUR zuzusagen. Mit der Initiative sollen 10 bis 20 gesamteuropäische Fonds mit einem Volumen von jeweils über 1 Mrd. EUR geschaffen werden können. Zentraler Baustein dieser gesamteuropäischen Scale-up-Initiative wird ein Dachfonds mit dem Titel „European Tech Champions Initiative“ (ETCI) sein, der vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet wird.

Ziel muss es sein, mit Hilfe der ETCI die großen Finanzierungsrunden in Europa mit europäischen Mitteln zu finanzieren und die Wachstumschampions hier zu halten, um die Abwanderung künftiger Einhörner – insbesondere im Tech-Bereich - ins Ausland zu verhindern. Dafür braucht es den ETCI, der die Zahl der Fonds mit einem Fondsvolumen von mindestens einer Milliarde Euro substanziell hilft zusammen mit mehr privatem Kapital auszubauen.

Keine über die EU-Regelungen hinausgehenden BaFin-Anforderungen für Fondsmanager und Fonds

EU-weit einheitliche Regulierungen sind die Grundlage für einen gemeinsamen europäischen Kapitalmarkt. Dies betrifft auch Private Equity- und Venture Capital-Manager und die von ihnen verwalteten Fonds. Über europaweit einheitlich gültige Anforderungen hinausgehende nationale Regeln (sogenanntes Goldplating) darf es in Deutschland nicht geben., da dies massive Nachteile für den Standort im internationalen Wettbewerb um Kapital mit sich bringt. Entsprechende Vorstöße der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) etwa im Zusammenhang mit KAGB oder SFDR müssen unterbleiben.